

# Promotionsreglement der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern

## (Änderung)

*Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät,*

*beschliesst:*

### I.

Das Promotionsreglement der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 1. September 2005 wird wie folgt geändert:

#### *Ingress*

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und auf Artikel 43 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt),

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt den Erwerb des Doktorats an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät.

<sup>2</sup> Die Promotion erfolgt in der Regel im Rahmen des Doktorstudiums (Art. 3); ausnahmsweise kann sie auf Antrag der Betreuungsperson als freies Doktorat erfolgen.

**Art. 2** <sup>1</sup> und <sup>2</sup> „Doktorstudium“ wird ersetzt durch „Doktorat“.

<sup>3</sup> Zum Doktorat kann zugelassen werden, wer einen der folgenden Abschlüsse mindestens mit dem Prädikat *gut* erworben hat:

- a* einen Masterabschluss einer Universität mit einem Master Minor in einem an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fach,
- b* einen Lizentiatsabschluss einer Universität mit einem ersten Nebenfach in einem an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fach.

<sup>4</sup> „Doktorstudium“ wird ersetzt durch „Doktorat“.

<sup>5</sup> Das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ kann in den Fällen nach Absatz 2, 3 und 4 auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers ergänzende Studienleistungen verlangen. Diese werden in der Doktoratsvereinbarung festgehalten.

<sup>6</sup> Unverändert.

<sup>7</sup> Betreffend Immatrikulationspflicht gilt Artikel 6 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV).

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Doktorandinnen und Doktoranden werden von ordentlichen, ausserordentlichen und assoziierten Professorinnen und Professoren, von habilitierten Assistenzprofessorinnen und -professoren, von SNF-Förderungsprofessorinnen und -professoren, von habilitierten hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten der Fakultät, sowie von weiteren habilitierten Mitgliedern des Fakultätskollegiums betreut. Das Fakultätskollegium kann nicht habilitierte Assistenzprofessorinnen und -professoren der Fakultät sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät zur Betreuung zulassen, wobei in diesen Fällen die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter Mitglied des Fakultätskollegiums sein muss.

<sup>2 bis 4</sup> Unverändert.

**Art. 6** <sup>1</sup> Mögliche Dissertationsformen sind

*a* unverändert,

*b* Beiträge in fachspezifischen Publikationsorganen.

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Dissertationen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b können aus bereits zur Publikation eingereichten oder publizierten Artikeln bestehen, die in diesem Fall mit einem einleitenden Text zusammengefasst und kommentiert werden.

**Art. 8** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ bezeichnet die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter aus dem Kreis der Personen gemäss Artikel 5 Absatz 1.

<sup>3</sup> Das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ kann für das Zweitgutachten auch habilitierte Dozierende von einer anderen Fakultät oder Organisationseinheit oder von einer anderen Hochschule beauftragen.

<sup>4</sup> Die Gutachten enthalten den Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Den Gutachten ist je ein Notenvorschlag beizulegen. Die Notenskala richtet sich nach dem RSL Phil.-hum.

<sup>5 und 6</sup> Unverändert.

**Art. 9** <sup>1</sup> Das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die Note der Dissertation, wobei es sich in der Regel für den arithmetischen Mittelwert der beiden Notenvorschläge entscheidet. Das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ kann sich in begründeten Fällen auch für einen eigenen Notenvorschlag entscheiden

<sup>2 und 3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> Beträgt die Differenz der Notenvorschläge der beiden Gutachten mehr als eine ganze Note, so gibt das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ ein drittes Gutachten in Auftrag.

<sup>5</sup> Wird die Dissertation mit einer ungenügenden Note beurteilt, kann sie einmal innerhalb eines Jahres überarbeitet und neu eingereicht werden.

**Art. 15** <sup>1</sup> Die Disputation besteht aus einer Verteidigung der Dissertation. Details der Durchführung werden von den Gutachterinnen oder Gutachtern festgelegt.

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 17** <sup>1</sup> Unmittelbar im Anschluss an die Disputation legen die Prüfenden die Note der Disputation fest. Die Notenskala richtet sich nach dem RSL Phil.-hum. Die Prüfenden können sich auch für den arithmetischen Mittelwert entscheiden, wenn ihre Notenvorschläge unterschiedlich sind.

<sup>2 bis 4</sup> Unverändert.

**Art. 18** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Unmittelbar im Anschluss an die Disputation vergeben die Prüfenden zusammen mit der oder dem Vorsitzenden für die Gesamtleistung eines der folgenden Prädikate:

summa cum laude	=	6
insigni cum laude	=	5.5
magna cum laude	=	5
cum laude	=	4.5
rite	=	4

<sup>3</sup> Unverändert.

## II.

### *Übergangsbestimmungen*

Diese Änderung tritt auf den 1. Juni 2015 in Kraft und gilt für Personen, die ihr Doktorstudium ab diesem Datum aufnehmen. Personen, die ihr Studium zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben, schliessen nach altem Reglement ab. Wer einen Wechsel ins neue Reglement wünscht, muss dies beim Dekanat melden.

### *Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt auf den 1. Juni 2015 in Kraft.

Bern, 15. Dezember 2014  
18. Mai 2015

Im Namen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät  
Der Dekan:



Prof. Dr. Achim Conzelmann

*Von der Erziehungsdirektion genehmigt:*

Bern, 5. Juni 2015

Der Erziehungsdirektor:



Bernhard Pulver